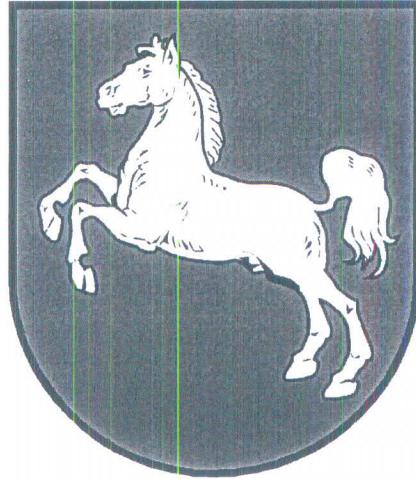


Fotokopie



Verhandelt

zu Oldenburg am 11. November 2014 .

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Tim Duhm, LL.M.

im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg

mit dem Amtssitz in Oldenburg (Oldb.),

erschieden heute:

- 1) Herr Nils Dreyer, geboren am 26.07.1978,
wohnhaft Uppen Seebargen 40, 28865 Lilienthal
- ausgewiesen durch seinen Personalausweis Nr. 875326277
ausgestellt von der Stadt Bayreuth -

- 2) Herr Carsten Lessmann, geboren am 29.05.1978,
wohnhaft Dahlweg 32, 48153 Münster
- ausgewiesen durch seinen Personalausweis Nr. L746J9302,
ausgestellt von der Stadt Köln -

- 3) Herr Sönke Burkert, geboren am 26.04.1982,
wohnhaft Damm 35a, 26135 Oldenburg
- ausgewiesen durch seinen Personalausweis Nr. 150817099,
ausgestellt von der Samtgemeinde Kirchdorf -

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder der Notar noch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen außerhalb ihrer Amtstätigkeit in der nachstehenden Angelegenheit tätig sind oder waren.

Sodann baten die Erschienenen um die Beurkundung eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und erklärten:

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Hilfswerft gGmbH mit dem Sitz in Oldenburg (Oldb.), für die folgender Gesellschaftsvertrag, der dieser Urkunde als Anlage zum Protokoll beigefügt wird, gelten soll.

Wir übernehmen hiermit die in § 4 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Geschäftsanteile.

Die Anlage zum Protokoll wurde den Erschienenen sodann vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Daraufhin wies der Notar die erschienenen Gründer der Gesellschaft darauf hin,

- dass die Gesellschaft als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht;
- dass nach § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz die Handelnden persönlich und solidarisch haften, wenn vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird;
- dass jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet;
- dass die Gesellschafter für eine etwaige Differenz zwischen Gesellschaftsvermögen und Stammeinlage im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft haften (Unterbilanzhaftung), ebenso wie für etwaige Ankaufverluste im Falle des Scheiterns der Eintragung (Verlustdeckungshaftung);
- dass jeder Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden können;

- dass der Notar die steuerlichen Folgen der vorstehenden Erklärungen nicht geprüft hat und er deshalb für die steuerlichen Auswirkungen der vorstehenden Erklärungen keine Haftung übernehmen kann, und dass die Frage nach der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft bereits vorab mit den zuständigen Finanzbehörden geklärt werden sollte. Hierzu erklärten die Gründer, dass sie die steuerlichen Folgen der vorstehenden Erklärungen bereits anderweitig haben prüfen lassen und dass das die zuständige Finanzbehörde bereits mitgeteilt hat, dass die Gesellschaft auf Basis des anliegenden Gesellschaftsvertrages als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt werden könne.

II.

Sodann traten die Erschienenen unter Verzicht auf die Einhaltung aller im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Form- und Fristvorschriften zur ersten

Gesellschafterversammlung

der Hilfswerft gGmbH zusammen.

Einzigster Punkt der Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung ist die Bestellung der Geschäftsführer für die neu gegründete Gesellschaft.

Die Gründer der Gesellschaft beschlossen sodann:

Zu Geschäftsführer werden bestimmt:

Herr Nils Dreyer, geboren am 26.07.1978,
wohnhaft Uppen Seebargen 40, 28865 Lilienthal,

Herr Sönke Burkert, geboren am 26.04.1982,
wohnhaft Damm 35a, 26135 Oldenburg.

Die Geschäftsführer Nils Dreyer und Sönke Burkert sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

III.

Die Erschienenen erteilen

- a) der Bürovorsteherin Susanne Langer,
- b) der Notariatsleiterin Josefa Arlt,
- c) dem Notariatsfachangestellten Alfons von Garrel,

alle geschäftsansässig Gartenstraße 18, 26122 Oldenburg,

- jeder einzeln zum Handeln berechtigt - Vollmacht, für sie sämtliche zur Durchführung der Gründung der Gesellschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und eventuelle Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen dieser Urkunde, soweit sie zur Durchführung dienlich oder zweckmäßig sind, abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten lit. a) bis c) sind von § 181 BGB und der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, die Bevollmächtigten verursachen einen Schaden vorsätzlich. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen und auf Erklärungen gegenüber dem Handelsregister. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Von der vorstehenden Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter, seinem Sozius oder seinem Verwalter Gebrauch gemacht werden.

Vorstehendes Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

L.S.

gez. Nils Dreyer

gez. Carsten Lessmann

gez. Sönke Burkert

gez. Dr. Tim Duhm, LL.M., Notar

Gesellschaftsvertrag

der

Hilfswerft gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: | Hilfswerft gGmbH |
| (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in: | Oldenburg (Oldb.) |

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und Ausbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten Zwecks.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und/oder Projektmitteln an Einzelpersonen ("Social Business Entrepreneurs") sowie Teams oder soziale Organisationen verwirklicht, die erhaltene Mittel in selbstloser Art und Weise zur Förderung der Allgemeinheit in den folgenden Bereichen einsetzen: Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe, der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge, der Kriminalprävention, der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, des Umwelt- und Landschaftschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (5) Die Gesellschaft setzt sich aktiv dafür ein, die geförderten Einzelpersonen, Teams und sozialen Organisationen mit ihrem Know-how und Kontakten bei der Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben zu unterstützen. Dabei fördert die Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und politischer Einstellung jedoch nur im Rahmen der satzungsmäßig festgelegten Gebiete. Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die folgenden Aktivitäten, die ihren Gegenstand bilden:
 - die Vergabe von Stipendien und/oder Projektmitteln an Einzelpersonen ("Social Business Entrepreneurs") sowie Teams oder soziale Organisationen, die die erhaltenen Mittel in selbstloser Art und Weise zur Förderung der Allgemeinheit auf den satzungsmäßig festgelegten Gebieten unmittelbar einsetzen;
 - den Aufbau von ehrenamtlichen Mentoren-Pools zur Weitergabe von beruflichem Erfahrungswissen an die geförderten Einzelpersonen, Teams und sozialen Organisationen im Sinne der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke;

- die Vermittlung von Kontakten der geförderten Einzelpersonen, Teams und sozialen Organisationen untereinander, zum Mentoren-Pool der Hilfswerft und mit Dritten, die für ihre Arbeit wichtig sein können;
- Fortbildung, Schulung und Training der geförderten Einzelpersonen, Teams und sozialen Organisationen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Projekte;
- die konzeptionelle Entwicklung, Schulung und Betreuung von Projekten insbesondere im Sinne von "Social Entrepreneurship";
- die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Bezug auf die Arbeit der Hilfswerft und den Projekten der geförderten Einzelpersonen, Teams und Organisationen sowie zur Förderung beruflicher Eigeninitiative;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe von Informationsangeboten für die bürgerschaftlich Engagierten, zum Beispiel Online-Angebote über die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit;
- die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Feld des sozialen Unternehmertums ("Social Entrepreneurship");
- die unentgeltliche persönliche Beratung von Sozialinvestoren (Spender, Stifter und sozial engagierte Unternehmen) in Bezug auf freiwilliges Engagement zur Vermittlung von Kenntnissen über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren.
Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- (6) Die Gesellschaft fördert das ehrenamtliche Engagement, insbesondere Social Business Initiativen.
- (7) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.002,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendundzwei Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen:
 - a) der Gesellschafter Nils Dreyer einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von 8.334,00 EUR
 - b) der Gesellschafter Carsten Lessmann einen Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von 8.334,00 EUR
 - c) der Gesellschafter Sönke Burkert einen Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennwert von 8.334,00 EUR
- (3) Die Einlagen sind in bar zur Hälfte sofort einzuzahlen. Die Resteinlagen werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig. Der Geschäftsführung steht abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG die Befugnis zur Einforderung zu.
- (4) Zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten abgerechnet.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 8 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen.

/..

- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Gesellschaftsorganen der Gesellschaft zusammenarbeiten.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens drei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs, Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche nach Absendung an die letztbekannten Anschriften, Faxanschlüsse oder E-Mail-Postfächer einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- (3) Gesellschafter, die an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, können sich vertreten lassen. Diese Vertretung muss in schriftlicher Form nachgewiesen werden. Die Vertretung sollte durch den vertretenen Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern 2 Wochen vor der Versammlung angezeigt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann frühestens innerhalb von einer Woche gem. Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter trägt die Sorgfaltspflicht zur Aktualisierung seiner Kontaktdaten (insbesondere der aktuellen E-Mail Adresse).

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
 - Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern
 - Entlastung der Geschäftsführer
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (diese regelt u.a. die zustimmungsbedürftigen Geschäfte)
 - Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers
 - Feststellung des Jahresabschlusses

/..

- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“

§ 11 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform, per Fax oder E-Mail ist zulässig.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe aufzufordern. Die für die Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung maßgeblichen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Beschlussfassung per Telefon, Fax oder E-Mail.
- (4) Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von einem Gesellschafter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Ihm obliegen die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (7) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und dabei die jeweils aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.
- (8) Die Protokolle sind innerhalb von einer Woche nach der Sitzung bzw. Abschluss des Umlaufverfahrens den Teilnehmern zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Beiräte berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern erhalten nur Auslagenersatz. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern.
- (3) Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung gem. § 14 (6) ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der betroffene Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.
- (6) Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 15 Austritt / Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschafter zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.
- (3) Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft verwendet werden.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 18 Auflösung, Vermögensanfall

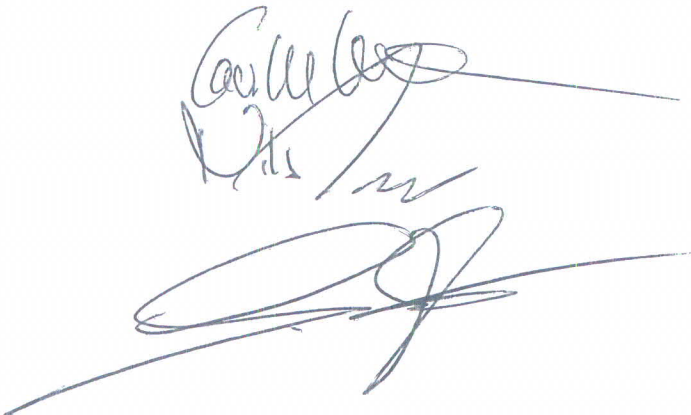
- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 2 bis 4.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen der Körperschaft fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - Förderung der Bildung und Ausbildung,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 19 Gründungskosten

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.000 EUR. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Ferner trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The top signature is more legible and appears to be 'Carsten [unclear]'. The bottom signature is more stylized and less legible.